



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. September 2011 (06.09)  
(OR. fr)

13136/11

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0089 (COD)

---

CODEC 1258  
JAI 531  
SIRIS 75  
VISA 143  
EURODAC 16  
ENFOPOL 255  
EUROJUST 112  
COMIX 491

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/RAT

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Juni 2009 den obengenannten Vorschlag übermittelt<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer ii, auf Artikel 63 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe b sowie auf Artikel 66 EGV stützt und durch einen dem Rat am 19. März 2010 zugeleiteten geänderten Vorschlag ergänzt wurde<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 11722/09.

<sup>2</sup> Dok. 8151/10.

Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon ist der Vorschlag auf der Grundlage der Artikel 74, 77 Absatz 2 Buchstaben a und b, 78 Absatz 2 Buchstabe e, 79 Absatz 2 Buchstabe c, 82 Absatz 1 Buchstabe d, 85 Absatz 1, 87 Absatz 2 Buchstabe a und 88 Absatz 2 AEUV zu erlassen<sup>1</sup>.

2. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>2</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen.
3. Das Europäische Parlament hat am 6. Juli 2011 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei die einzige Abänderung an dem Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den drei Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste daher für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er die Verordnung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 22/11 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.  
Da nicht gewährleistet werden kann, dass diese Verordnung, wie nach Artikel 288 AEUV erforderlich, in allen ihren Teilen auf Irland anwendbar ist, beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist daher unbeschadet seiner Rechte nach dem Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und dem Protokoll über den Schengen-Besitzstand weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.  
Das Vereinigte Königreich beteiligt sich an der Annahme dieser Verordnung, ist durch sie gebunden und zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>2</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>3</sup> Dok. 12493/11.